

# Ausbildungsreglement der Stadtmusik Grenchen

## I. Sinn und Zweck

### Art. 1

Die Stadtmusik Grenchen, nachfolgend SMG genannt, ist an jeglicher musikalischer Aus- und Weiterbildung seiner Aktivmitglieder und Kandidaten interessiert. Sie unterstützt diese sowohl finanziell als auch organisatorisch, soweit dies in Ihren Kräften liegt.

## II. Ausbildungsformen

### Art. 2

Als unterstützungsberechtigte Ausbildung anerkennt die SMG Unterricht in folgenden Formen:

- Kurse die vom SOBV oder SBV durchgeführt werden (Bläser-, Schlagzeug-, und Dirigentenkurse u.a.)
- Privatunterricht bei einem ausgebildeten Berufsmusiker (Lehrdiplom oder Orchestermusiker).
- Musikstudenten eines Konservatoriums, des SMPV, Berufsschulabteilung der Jazzschule Bern.
- Von der SMG ausdrücklich anerkannte Laienmusiker.

Abweichungen können im Einzelfall von der Musikkommission bewilligt werden.

## III. Kostenverteilung

### Art. 3

Bei offiziellen Kursen des SOBV oder SBV übernimmt die SMG die vollen Kosten. Reisekosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bei Privatunterricht übernimmt die SMG  $\frac{1}{4}$  der Unterrichtskosten, höchstens jedoch Fr. 400.- pro Person und Jahr.

In Ausnahmefällen können Musikkommission und Vorstand gemeinsam einen höheren Kostenbeitrag bewilligen.

Vorstand und Musikkommission prüfen jährlich die festgelegte Maximalsumme pro Person und Jahr und unterbreiten der GV bei Bedarf eine Anpassung an neue Gegebenheiten. (Musiklehrerhonorar, Kassenbestand),

#### Art. 4

Aktivmitglieder, die von der SMG Zuschüsse an die Unterrichtskosten erhalten, verpflichten sich, das im Unterricht erworbene Wissen und Können in vollem Masse dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Kandidaten erhalten die Zuschüsse für maximal 2 Jahre vor einem möglichen Eintritt in die SMG. Wer Zuschüsse bezieht, verpflichtet sich mindestens 2 Jahre nach dem letzten Bezug aktiv in der SMG mitzuwirken. Ansonsten werden die Kostenzuschüsse vollumfänglich zurück gefordert.

#### Art. 5

Kandidaten geben beim Entscheid, sich über die SMG ausbilden zu lassen, eine Kopie dieses Reglements mit ihrer Unterschrift, bzw. derjenigen der Eltern, zum Zeichen ihres Einverständnisses an die SMG zurück.

### **VI. Antrag**

#### Art. 6

Personen, die einen Beitrag an Ausbildungskosten beanspruchen wollen, stellen einen Antrag an die Musikkommission.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### Art. 7

Die Durchsetzung dieses Reglementes obliegt dem Vorstand und der Musikkommission.

Dieses Reglement wurde an der 11. Generalversammlung vom 28.1.2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

**Stadtmusik Grenchen**

Der Präsident:

Der MUKO – Präsident: